

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	25.02.2016	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	01.03.2016	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	02.03.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.03.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 – Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Brackwede, der Betriebsausschuss Umweltbetrieb und der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen, dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Bielefeld zuzustimmen; der Rat beschließt.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld übernimmt für eine Teilfläche der Gemeinde Steinhagen die Durchführung der Regenwasserbeseitigung und die Gemeinde Steinhagen übernimmt für die Stadt Bielefeld ebenfalls für eine Teilfläche die Durchführung der Regenwasserbeseitigung. Dazu ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Der Anschluss der jeweiligen Teilfläche an die Abwasseranlage der anderen Kommune ist bereits vor Jahren erfolgt.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Bielefeld ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Von der Bezirksregierung Detmold wurde der Entwurf bereits darauf geprüft, ob die Vereinbarung genehmigt werden kann. Die Prüfung hat keine grundlegenden Bedenken ergeben. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung der jeweiligen Vertretungskörperschaft zur Beschlussfassung vorgelegen haben muss, bevor die Bezirksregierung Detmold eine Genehmigung aussprechen kann.

Bisher wurde der Abschluss einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – wohl aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit - nicht von einem politischen Gremium beschlossen.

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat die Entscheidung über bestimmte dort aufgezählte Angelegenheiten nicht übertragen. Dazu zählt gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe s) GO NRW auch die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Darunter fallen nach Meinung von einschlägigen Kommentierungen auch die Aufgaben, die Gemeinden aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung für andere Gemeinden in ihre Zuständigkeit übernommen oder zu deren Durchführung sie sich verpflichtet haben.

Als Gegenleistung für die laufende gegenseitige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen ergibt sich aufgrund der Geringfügigkeit der Nutzungen keine gegenseitige Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten.

<p>Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)</p> <p>Moss</p>	
---	--